



# STATUTEN

## Verein Diesel Motoren Winterthur (VDMW)

Original, 14. April 2014	Revision 1, 16. März 2018	Revision 2, 15. März 2019	Revision 3, 13. März 2020
Revision 4, 18. März 2022	Revision 5, 17. März 2023		

## **VORBEMERKUNG**

Die nachfolgend verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten selbstverständlich, entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung, für beide Geschlechter.

### **1. NAME UND SITZ**

Art. 1 Unter dem Namen „Verein Diesel Motoren Winterthur“, kurz VDMW, gegründet 2011, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Winterthur.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. ADRESSE**

Art. 2 Vereinsadresse ist die des momentanen Vereinspräsidenten.

### **3. ZWECK**

Art. 3 Der Verein bezweckt alte Dieselmotoren, Originale und Modelle, Ersatzteile, Dokumentationen über Dieselmotoren dazu, zu sammeln. Eine Version der Motoren soll nach Möglichkeit wieder betriebsbereit restauriert werden.

Es wird angestrebt, die Motoren und Modelle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein kann Immobilien für Büros, Lager, Archiv, Werkstatt, Ausstellung, etc. mieten oder kaufen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### **4. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern als natürliche oder juristische Personen und Firmenmitglieder als juristische Personen.

#### **Aufnahme und Ernennung**

Art. 5 a) Aktivmitglieder

Jeder Interessent an alten Dieselmotoren der bereit ist sich aktiv an den Vereinstätigkeiten zu beteiligen, kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden.

Art. 6 b) Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 7 c) Ehrenmitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich im besonderen Mass um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrungen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung vorgenommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 8 d) Gönner  
Als Gönner kann jede Person aufgenommen werden, die den Verein durch einen namhaften Betrag unterstützt.
- e) Firmenmitgliedschaft  
Firmen können als juristische Personen in einer Firmenmitgliedschaft aufgenommen werden.

### **Mitgliederbeitrag**

- Art. 9 Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Ebenso die Mindestbeiträge für Firmenmitglieder und Gönner.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 10 Aktiv- und aktive Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Firmenmitglieder haben ein (1) Stimmrecht. Passiv-, nicht aktive Ehrenmitglieder und Gönner können nur beratend mitwirken.
- Art. 11 Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Vereinsmaterial oder deren Verlust, ist das Vereinsmitglied persönlich haftbar.  
Reparaturen an Gerätschaften oder Änderungen im Vereinslokal bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- Art. 12 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen getreu nachzuleben und nach besten Kräften zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen. Es verpflichtet sich, pünktlich an den Sitzungen, Anlässen und Versammlungen zu erscheinen. Bei Verhinderung hat sich das Mitglied frühzeitig beim Präsidenten oder Auftragsverantwortlichen zu entschuldigen.
- Art. 13 Aktivmitglieder sind angehalten, an den Reparatur-, Unterhalts- und Restaurationsarbeiten, mindestens aber bei deren Vorbereitung, mitzuhelfen.

### **Erlöschung der Mitgliedschaft**

- Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Art. 15 Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen. Er ist drei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.
- Art. 16 Mitglieder, die sich den Statuten und Anordnungen des Vereins beharrlich widersetzen oder auf irgendeine Weise die Interessen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

Art. 17 Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **5. MITTEL**

Art. 18 Die materiellen Mittel des „VDMW“ bestehen aus:

- a) Maschinenanlagen und Ersatzteile
- b) Werkzeuge und Messgeräte aller Art
- c) Betriebsstoffe jeglicher Art
- d) Fundamente für die Motoren und Modelle
- e) Mobiliar, inklusive Büromaterial
- f) Fahrzeuge und Transportmittel
- g) Immobilien
- h) Archive

Art. 19 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Einnahmen von Anlässen, Veranstaltungen, etc.
- c) Schenkungen, freiwilligen Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- d) Überschüssen von Vereinsanlässen

## **6. ORGANISATION**

Art. 20 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Betriebs- und Arbeitsgruppen für Betrieb und Unterhalt

### **a) Generalversammlung**

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden und ist für Aktiv- und aktive Ehrenmitglieder obligatorisch.

Die Einladung wird allen Mitgliedern und Gönnern vier Wochen vorher per E-Mail verschickt und auf der Vereins-Homepage angekündigt. Falls keine E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Post. Es sind alle Anträge beizulegen.

Auf eine amtliche Publikation ist zu verzichten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder unter Begründung eine solche verlangen, einberufen werden.

Das Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat die

Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund (z.B. wegen Veruntreuung von Geldern) sie von Gesetzes wegen rechtfertigt.

- Art. 22 An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
1. Appell
  2. Wahl von Stimmenzählern
  3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  4. Kasse:
    - a) Abnahme der Jahresrechnung
    - b) Vorlage des Budgets
    - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
  5. Jahresberichte:
    - a) des Präsidenten
    - b) der technischen Kommission
    - c) Mutationen
  6. Wahlen:
    - a) Präsident
    - b) des übrigen Vorstandes
    - c) Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle
    - d) technische Kommission / Arbeitsgruppen
  7. Ehrungen
  8. Anträge:
    - a) des Vorstandes
    - b) der Mitglieder, sofern diese bis 8 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
  9. Jahresprogramm
  10. Verschiedenes
- Art. 23 Eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einzuberufen, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.
- Art. 24 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Sie können aber, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zehn Stimmberechtigten, geheim durchgeführt werden.
- Art. 25 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.
- Art. 26 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung.

## **b) Vorstand**

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ und besteht aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar / Sekretär
  - 3 – 5 Beisitzern
- Art. 28 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.  
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei Doppelfunktionen (z.B. Vizepräsident / Kassier oder Vizepräsident / Aktuar) möglich sind.
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Rücktritte müssen drei Monate vor der jährlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich angesagt werden.
- Art. 29 Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfall oder bei Geschäften, die seine Person betreffen, der Vizepräsident.
- Art. 30 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident und der Aktuar/Sekretär. Stellvertretend können auch deren Stellvertreter oder der Kassier mitsignieren.
- Art. 31 Dem Vorstand ist zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.- pro Geschäft eingeräumt.  
Für höhere Beträge ist die Zustimmung die Generalversammlung nötig.
- Art. 32 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er führt Protokoll über seine Beschlüsse.
- Art. 33 I) Präsident
- Der Präsident leitet die von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen. Ihm kommt die oberste Leitung und Überwachung sämtlicher Vereinsgeschäfte zu. Er vertritt den Verein nach aussen und nach innen. Er überwacht die Obliegenheiten der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt mit ihnen zusammen für gute Disziplin und Kameradschaft im Verein.
- Er orientiert laufend über die pendenten Vereinsgeschäfte. Zu Handen der Generalversammlung verfasst er einen Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit oder Verhinderung in allen seinen Funktionen und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Art. 34 II) Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar. Er erstellt die Jahresrechnung mit Abschluss per Ende Kalenderjahr und ist dafür besorgt, dass diese (Rechnungen mit allen Belegen) fristgerecht dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt werden können. Dieser ist wiederum besorgt, dass die Revisoren mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung die Rechnung mit allen Belegen zur Prüfung erhalten. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand ein Budget welches der Generalversammlung vorgeschlagen wird.

Art. 35 III) Sekretär / Aktuar

Der Sekretär besorgt alle Korrespondenz. Er führt die Mitglieder- und Gönnerkontrolle. Er sorgt für tadellose Ordnung im Archiv, wo Vereinsdokumente aufbewahrt werden.

Der Aktuar führt die Protokolle und pflegt die Inventarliste. Falls notwendig, hat er dem Sekretär behilflich zu sein.

Im Verhinderungsfalle vertreten sich Sekretär und Aktuar gegenseitig.

**c) Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle**

Art. 36 Die Revisoren (erster Revisor, zweiter Revisor und Ersatzrevisor) prüfen die Vereinsrechnung und deren Belege und stellen zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden – wie beim Vorstand – in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Nach Ablauf dieser Frist scheidet der erste Revisor aus, der zweite tritt an seine Stelle und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Es wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt. Wählbar sind Personen, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Revisoren ist es untersagt, von den bei der Ausübung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben.

**d) Betriebs- und Arbeitsgruppen**

Art. 37 Betriebs- und Arbeitsgruppen erfüllen die Aufgaben einer technischen Kommission.

Der Vorstand oder die Generalversammlung können für den Betrieb und Unterhalt entsprechende Betriebs- und Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen wobei Doppelfunktionen (z.B. Präsident oder Vizepräsident / Leiter techn. Kommission oder Kassier / Leiter techn. Kommission) möglich sind. Für deren Aufgaben und Kompetenzen erstellt der Vorstand ein Organisationsreglement.

## **7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 38 Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verein lediglich mit dem Vereinsvermögen, bestehend aus einem eventuellen Barbestand und dem Inventar.

Passiv- und nichtaktive Ehrenmitglieder, sowie ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 39 Die in einer Ausstellung und / oder in Magazinen eingelagerten Objekte sind bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Feuer- und Wasserschaden sowie Diebstahl zu versichern.

Es ist eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Umweltschäden abzuschliessen.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Statutenänderung**

Art. 40 Die Statuten können an einer Generalversammlung einer Revision unterzogen werden.

Anträge der Statutenänderung müssen dem Vorstand gemäss Artikel 22 schriftlich eingereicht werden. Die Revision kann durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung angenommen werden.

### **Auflösung oder Umwandlung des Vereins**

Art. 41 Die Auflösung des Vereins oder Umwandlung in eine andere Rechtsform, kann jederzeit durch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Der Beschluss kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

### **Vereinsvermögen**

Art. 42 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB. Art. 60-79ff.

### **Inkrafttreten**

Art. 43 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft. Jedem Aktiv- und aktiven Ehrenmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Unkenntnis derselben entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller Bestimmungen.



10. Generalversammlung des „Verein Diesel Motoren Winterthur“

Winterthur, 17. März 2023.

Der Präsident: Heiner Comminot

Die Aktuarin: Renate Lichti



---



---

## 9. Änderungen

GV vom 16. März 2018

<p><b>Art. 3 (Zweck), Original vom 14. April 2011</b></p>	<p><b>Statutenänderung vom 16. März 2018</b></p>
<p>Der Verein bezweckt alte Dieselmotoren, Originale und Modelle, Ersatzteile dazu, zu sammeln. Sie sollen nach Möglichkeit wieder betriebsbereit restauriert werden. Es wird angestrebt, die Motoren und Modelle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein kann Immobilien für Büros, Lager, Archiv, Werkstatt, Ausstellung, etc. mieten oder kaufen.</p>	<p>Der Verein bezweckt alte Dieselmotoren, Originale und Modelle, Ersatzteile, <b>Dokumentationen über Dieselmotoren</b> dazu, zu sammeln. <b>Eine Version der Motoren soll</b> nach Möglichkeit wieder betriebsbereit restauriert werden. Es wird angestrebt, die Motoren und Modelle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein kann Immobilien für Büros, Lager, Archiv, Werkstatt, Ausstellung, etc. mieten oder kaufen. <b>Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.</b></p>
<p><b>Art. 28 (Vorstand), Original vom 14. April 2011</b></p>	<p><b>Statutenänderung vom 16. März 2018</b></p>
<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei Doppelfunktionen (z.B. Vizepräsident / Kassier oder Vizepräsident / Aktuar) möglich sind. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Rücktritte müssen drei Monate vor der jährlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich angesagt werden.</p>	<p>Der Vorstand wird ... von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen ... statt. Nach Ablauf ... wieder wählbar Der Präsident ... gewählt Im Übrigen ... möglich sind. <b>Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</b> Rücktritte ... angesagt werden.</p>
<p><b>Art. 36 (Wahl der Revisoren), Original vom 14. April 2011</b></p>	<p><b>Statutenänderung vom 16. März 2018</b></p>
<p>Die Revisoren (erster Revisor, zweiter Revisor und Ersatzrevisor) prüfen die Vereinsrechnung und deren Belege und stellen zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Anlässlich der Generalversammlung scheidet der erste Revisor aus, der zweite tritt an seine Stelle und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Es wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt. Wählbar sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.</p>	<p>Die Revisoren ... prüfen ... zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. <b>Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden – wie beim Vorstand – in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Nach Ablauf dieser Frist scheidet ... neuer Ersatzrevisor gewählt. Wählbar sind ... die nicht dem Vorstand angehören</b></p>
<p><b>Art. 42 (Vereinsvermögen), Original vom 14. April 2011</b></p>	<p><b>Statutenänderung vom 16. März 2018</b></p>
<p>Im Falle einer Auflösung sind alle Aktiven sowie das gesamte Inventar einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieselbe ist ermächtigt, das vorhandene Inventar einer sich später neu bildenden, die nötigen Garantien bietenden Vereinigung unter gleichem Namen in Winterthur auszuhändigen Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB. Art. 60-79ff</p>	<p><b>Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.</b> Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB. Art. 60-79ff</p>

## GV vom 15. März 2019

Art. 21 Original vom 16. März 2018	Statutenänderung vom 15. März 2019
<p>Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden und ist für Aktiv- und aktive Ehrenmitglieder obligatorisch. Sie wird im amtlichen Publikationsorgan und – falls vorhanden – der vereinseigenen Website – vier Wochen vorher ausgeschrieben. Alle Mitglieder und Gönner werden innerhalb der gleichen Frist schriftlich – falls möglich per E-Mail – eingeladen. Die Einladung enthält alle nötigen Traktanden. Es sind alle Anträge beizulegen</p>	<p>Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden und ist für Aktiv- und aktive Ehrenmitglieder obligatorisch. Die Einladung wird allen Mitgliedern und Gönnern vier Wochen vorher per E-Mail verschickt und auf der Vereins-Homepage angekündigt. Falls keine E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Post. Es sind alle Anträge beizulegen. Auf eine amtliche Publikation ist zu verzichten.</p>

Art. 22 Abs. 5. Jahresberichte, bisher	Statutenänderung vom 15. März 2019
<p>a) des Vorstandes b) der technischen Kommission c) der Material-Verwalter</p>	<p>a) des Vorstandes b) der technischen Kommission c) <b>Mutationen</b></p>

## GV vom 13. März 2020

Art. 22 Abs. 8. Anträge, bisher	Statutenänderung vom 13. März 2020
<p>a) des Vorstandes b) der Mitglieder, sofern diese bis 31. Dezember des zu Ende gehenden Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.</p>	<p>a) des Vorstandes b) der Mitglieder, sofern diese bis <b>8 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.</b></p>

## GV vom 18. März 2022

Art. 23, bisher	Statutenänderung vom 18. März 2022
<p>Eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{2}</math> der Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder anwesend sind.</p>	<p>Eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens <math>\frac{1}{3}</math> der Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder anwesend sind.</p>

Art. 40, bisher	Statutenänderung vom 18. März 2022
<p>Anträge der Statutenänderung müssen dem Vorstand spätestens bis 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>Anträge der Statutenänderung müssen dem Vorstand <b>gemäss Artikel 22</b> schriftlich eingereicht werden.</p>

## GV vom 17. März 2023

Art. 4, bisher	Statutenänderung vom 17. März 2023
<p>Der Verein besteht aus Aktiv-, Passivmitgliedern (natürliche und juristische Personen), Ehrenmitgliedern und Gönnern.</p>	<p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern als natürliche oder juristische Personen und <b>Firmenmitglieder als juristische Personen.</b></p>

<b>Art. 5, bisher</b>	<b>Statutenänderung vom 17. März 2023</b>
Jeder Interessent an alten Dieselmotoren, der bereit ist praktisch Hand anzulegen und sich den Statuten und Anordnungen des Vereins unterziehen will, kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel durch Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.	Jeder Interessent an alten Dieselmotoren der bereit ist <b>sich aktiv an den Vereinstätigkeiten zu beteiligen</b> , kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden.
<b>Art. 6, bisher</b>	<b>Statutenänderung vom 17. März 2023</b>
Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.	Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.
<b>Art. 8, bisher</b>	<b>Statutenänderung vom 17. März 2023</b>
d) Gönner Als Gönner kann jede Person aufgenommen werden, die den Verein durch einen namhaften Betrag unterstützt. Der Mindestbetrag wird durch die Generalversammlung bestimmt.	d) Gönner Als Gönner kann jede Person aufgenommen werden, die den Verein durch einen namhaften Betrag unterstützt. <b>e) Firmenmitgliedschaft</b> <b>Firmen können als juristische Personen in einer Firmenmitgliedschaft aufgenommen werden.</b>
<b>Art. 9, bisher</b>	<b>Statutenänderung vom 17. März 2023</b>
Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passivmitglieder und Gönner werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.	Die jährlichen Mitgliederbeiträge für <b>Aktiv- und Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Ebenso die Mindestbeiträge für Firmenmitglieder und Gönner.</b>
<b>Art. 10, bisher</b>	<b>Statutenänderung vom 17. März 2023</b>
Aktiv- und aktive Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Passiv-, nicht aktive Ehrenmitglieder und Gönner können nur beratend mitwirken.	Aktiv- und aktive Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. <b>Firmenmitglieder haben ein (1) Stimmrecht.</b> Passiv-, nicht aktive Ehrenmitglieder und Gönner können nur beratend mitwirken.
<b>Art. 36, bisher</b>	<b>Statutenänderung vom 17. März 2023</b>
... Nach Ablauf dieser Frist scheidet der erste Revisor aus, der zweite tritt an seine Stelle und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Es wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt. Wählbar sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Den Revisoren ist es untersagt, ...	... Nach Ablauf dieser Frist scheidet der erste Revisor aus, der zweite tritt an seine Stelle und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Es wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt. <b>Wählbar sind Personen, die nicht dem Vorstand angehören.</b> Den Revisoren ist es untersagt, ...